

06.02.95

EU - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf für eine Entschließung des Rates zur qualitativen Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union

Ratsdok. 4073/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 06. Februar 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Entschließung soll vom Bildungsministerrat am 31. März 1995 angenommen werden.

Die Verhandlungsführung ist auf den Ländervertreter übertragen worden.

Hinweis: vgl. Drucksache 109/94 = AE-Nr. 940297

Entwurf einer Entschließung des Rates zur qualitativen Verbesserung
und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen
und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union

Einführung

Nach Artikel 126 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union ist es eine der Aufgaben der Gemeinschaft im Bildungswesen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu ergänzen und zu unterstützen die darauf abzielen, die Europäische Dimension im Bildungswesen, *insbesondere durch Erlernen und Verbreitung der Sprachen der Mitgliedstaaten*, zu entwickeln.

Schon in ihrer Entschließung von 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich hatten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen ihr Anliegen zum Ausdruck gebracht, den Fremdsprachenunterricht in der Gemeinschaft zu fördern. In ihren Schlußfolgerungen vom 4. Juni 1984 bekundeten sie insbesondere ihren Willen, sich für die Entwicklung der sprachlichen Vielfalt, die qualitative Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts und eine allgemeine Ausweitung des Erwerbs von Kenntnissen in den Sprachen der Gemeinschaft einzusetzen.

Die neuen Befugnisse, die der Gemeinschaft durch den Vertrag über die Europäische Union übertragen worden sind, sowie das am ... angenommene gemeinschaftliche Aktionsprogramm, das sich auf den gesamten Bildungsbereich erstreckt, machen eine neue, genauere Definition dieser Leitlinien erforderlich. Unter den zahlreichen Handlungsmöglichkeiten, die das Programm SOCRATES der Gemeinschaft eröffnet, müssen gewisse Prioritäten festgelegt werden, wobei jedoch das Subsidiaritätsprinzip einzuhalten und die Vielfalt der Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist; aufgrund des in Artikel 3 b des Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzips wird die Gemeinschaft ja in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wie das z.B. im Bildungswesen der Fall ist, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.

Grundsätze der Aktion

Der Rat ist sich infolgedessen darin einig, daß

- die quantitative und qualitative Verbesserung der Kenntnis der Sprachen der Europäischen Union in den Bildungssystemen gefördert werden muß, um die Kommunikationsfähigkeit in der Europäischen Union zu entwickeln, die Freizügigkeit innerhalb der Union zu erleichtern und bei der Verbreitung der Sprachen und Kulturen der Mitgliedstaaten eine größere Gleichstellung zu gewährleisten;
- Anreize gegeben werden müssen, um den Sprachenunterricht in den Mitgliedstaaten zu diversifizieren, so daß jedem Schüler und jedem Student die Möglichkeit gegeben wird, im Verlauf seiner Schulzeit bzw. seines Studiums sprachliche Kompetenzen in mehreren Fremdsprachen zu erlangen.

Der Rat fordert daher die Europäische Kommission auf, die auf dieses Ziel ausgerichteten Politiken und Aktionen der Mitgliedstaaten durch geeignete gemeinschaftliche Maßnahmen zu unterstützen und zu ergänzen. Da die Gemeinschaft aufgrund von Artikel 126 des Vertrags über die Europäische Union nunmehr im schulischen Bereich tätig werden kann, werden sich diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der beachtenswerten Ergebnisse, die mit dem Programm ERASMUS im Hinblick auf die Mobilität der Studenten erzielt worden sind, auf den Unterricht an den Schulen sowie die Lehre an den Hochschulen beziehen, wobei die Autonomie der Hochschulen zu wahren ist. Dabei wird auf die positiven Ergebnisse der früheren Maßnahmen der Gemeinschaft und der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Europarates, aufgebaut.

Inhalt der Maßnahmen

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts und eine gesteigerte Mobilität der Staatsbürger der Union sind Maßnahmen zur Verbesserung und Diversifizierung des Fremdsprachenunterrichts im technischen und berufsbildenden Unterrichtswesen ebenso notwendig wie im allgemeinen Schul- und Hochschulwesen.

Diese Maßnahmen betreffen folgendes:

I. Qualitative Verbesserung des Erwerbs sowie der Vermittlung von Kenntnissen in den Sprachen der Länder der Europäischen Union

A. Erlernen von Fremdsprachen: Maßnahmen betreffend Schüler und Studenten

1. *Steigerung der Mobilität von Schülern und Studenten*

Zur Steigerung der Kommunikationsfähigkeit sollte denjenigen Methoden besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, die nicht nur das Leseverständnis und das schriftliche Ausdrucksvermögen, sondern auch das Hörverständnis und das mündliche Ausdrucksvermögen entwickeln.

Zu diesem Zweck ist es unerlässlich, den Kontakt mit Muttersprachlern zu begünstigen, was in folgender Weise erfolgen kann:

a) unmittelbare Kontakte (Schülerreisen)

Die Kommission unterstützt die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einer möglichst großen Anzahl von Schülern im Verlauf ihrer Schulzeit einen Sprachaufenthalt in zumindest einem anderen Land der Union zu ermöglichen.

Das gemeinschaftliche Aktionsprogramm LINGUA hat, insbesondere bei grenzüberschreitenden Bildungsprojekten, reiche Erfahrung geliefert, auf die künftige Aktionen zu stützen wären.

Es sollte insbesondere darauf geachtet werden, daß vorrangig Schüler aus sozial und kulturell benachteiligten Kreisen, aus ländlichen Gegenden und aus Randgebieten in den Genuß von Sprachaufenthalten kommen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Qualität der Sprachaufenthalte zu verbessern, indem sie insbesondere

- dafür Sorge tragen, daß die Auslandsaufenthalte der Schüler pädagogisch vorbereitet werden, daß eine Evaluierung vorgesehen ist und daß die Aufenthaltsdauer mindestens zwei Wochen beträgt;
- den Schulen nahelegen, die Sprachaufenthalte in ein pädagogisches Projekt einzubinden, in das die gesamte Schulgemeinschaft einbezogen wird, damit die Schüler, die nicht an der Reise teilnehmen, bei der Vorbereitung der Reise, nach der Rückkehr der Reiseteilnehmer und bei der Aufnahme von Schülern aus anderen Ländern der Union ebenfalls Gewinn daraus ziehen können.

- alle Gelegenheiten, die die einzelnen Bildungssysteme bieten, z.B. Landschulaufenthalte (in Skigebieten, am Meer, auf dem Land usw.), nutzen, um Schüler und Lehrkräfte verschiedener Mitgliedstaaten zusammenzuführen;
- stärkeres Gewicht auf die sprachliche Vorbereitung von Studenten legen, die sich an Mobilitätsprogrammen beteiligen, die von der Europäischen Union unterstützt werden.

b) virtuelle Mobilität mit Hilfe der neuen Technologien

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die virtuelle Mobilität, die von den neuen Kommunikationstechnologien ermöglicht wird, auszubauen. Die Kommission ist bestrebt, die Einrichtung eines oder mehrerer multimedialer Zentren in jedem Mitgliedstaat sowie ihre Vernetzung zu unterstützen, um gute Unterrichtsmethoden für alle Unterrichtsstufen, einschließlich des frühzeitigen Fremdsprachenunterrichts, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu erproben und weiterzuvermitteln.

2. Förderung innovativer Methoden von der Schule bis zur Universität

Zur Verbesserung der Sprachkompetenz bemühen sich die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission, verschiedene innovative Maßnahmen, mit denen die Effizienz des Fremdsprachenunterrichts in Anbetracht der zwangsläufig begrenzten Stundenzahl, die für diesen Unterricht zur Verfügung steht, gesteigert werden kann, zu fördern und auszubauen; hierzu gehören insbesondere:

- intensive Unterrichtszeiten;
- die Unterrichtung anderer als der Sprachfächer in einer Fremdsprache. An den Hochschulen sollten Professoren im Rahmen der Mobilität, bzw. eines Fortbildungssemesters oder einer Gastprofessur die Möglichkeit haben, ihre Vorlesungen in ihrer Muttersprache zu halten, wenn es eine der Sprachen der Union ist;
- die Einrichtung europäischer Schulzweige, in die Schüler verschiedener Nationalitäten aufgenommen werden, in denen zweisprachig unterrichtet wird und nach deren Abschluß ein Diplom der Sekundarstufe (Abitur) aufgrund von Prüfungen verliehen wird, die den sprachlichen Besonderheiten dieser Schulzweige entsprechen.

3. Frühzeitiger Fremdsprachenunterricht

Die Kommission leistet Mitgliedstaaten Hilfestellung, die einen frühzeitigen Fremdsprachenunterricht in der Grundschule einführen, weil sie die Fähigkeit der Schüler zum Erlernen von Fremdsprachen fördern möchten und sich bewußt sind, daß es aus Gründen der Effizienz wünschenswert ist, Lernprozesse schon in der Kindheit einzuleiten, wenn die Lernstrukturen noch flexibel sind und die intellektuelle Aufnahmefähigkeit am größten ist. Die Kommission kann im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung und den Austausch von Erfahrungen und Methoden in diesem innovatorischen Bereich unterstützen.

B. Fremdsprachenunterricht: Maßnahmen betreffend die Lehrkräfte

1. Ausbildung der Fremdsprachenlehrer/innen

Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten (unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ergebnisse des Programms LINGUA) bei der Entwicklung und dem Ausbau von Sprachpraktika in anderen Mitgliedstaaten für künftige Sprachlehrer/innen (Erstausbildung) wie auch für Lehrkräfte im Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn (Fortbildung).

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Qualität der Ausbildung zu verbessern, indem sie insbesondere

- dafür Sorge tragen, daß vor den Praktika eine praktische Vorbereitung stattfindet und daß die Praktika mindestens zwei Wochen dauern;
- das Schwergewicht auf die Verbesserung der mündlichen Sprachkompetenzen, Überlegungen zur Methodik im Fremdsprachenunterricht und die Aktualisierung der Kenntnisse über die Kultur des Landes, deren Sprache die Praktikusteilnehmer unterrichten bzw. unterrichten werden, legen.

2. Hochschulassistenten

Jeder Mitgliedstaat fördert mit Hilfe der Kommission so weit wie möglich eine Assistententätigkeit von Hochschulstudenten in einem anderen Land sowie die Aufnahme von Hochschulstudenten anderer Länder als Assistenten an ihren Schulen, wobei künftige Sprachlehrer/innen nach Möglichkeit zu bevorzugen sind.

3. Sprachliche Ausbildung anderer Lehrkräfte als Sprachlehrer/innen

Um insbesondere in den unter Abschnitt A Nummer 2 genannten europäischen Schulzweigen sowie im technischen und berufsbildenden Unterricht, die Unterrichtung von Fremdsprachen über den eigentlichen Fremdsprachenunterricht hinaus auszudehnen, unterstützt die Kommission die Bemühungen der Mitgliedstaaten, anderen Lehrkräften als den Linguisten, eine geeignete Ausbildung zukommen zu lassen, und zwar auch den Lehrkräften des Hochschulwesens. Zu diesem Zweck müßte jeder Mitgliedstaat Art und Niveau der für diese Lehrkräfte gegebenenfalls erforderlichen Sprachkompetenz nach seinen jeweiligen Zielsetzungen und Bestimmungen festlegen.

Ferner unterstützt die Kommission die Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine linguistische und methodologische Ausbildung der Lehrkräfte der Grundschulstufe, die einen frühzeitigen Fremdsprachenunterricht erteilen sollen. Die Praktika in den Ländern, deren Sprache sie unterrichten werden, müssen ihren Bedürfnissen angepaßt sein. Das Schwergewicht ist dabei auf mündliches Ausdrucksvermögen, Hörverständnis, Methodik und die Verwendung neuer Technologien zu legen.

C. Sonstige Maßnahmen

1. Pädagogisches Material

Die Kommission fördert den Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über die Ausarbeitung und Verwendung von pädagogischem und didaktischem Material zur Unterrichtung der Sprachen der Union an Schulen und Hochschulen.

2. Zentren für didaktisches Material

Die Kommission fördert die Vernetzung von Zentren mit didaktischem Material für den Sprachunterricht und das Sprachstudium sowie für das offene und das Fernstudium, damit die Qualität ihrer Produkte verbessert wird und für jeden Staat oder für mehrere Staaten gemeinsam neuartige Lehrgänge und neuartiges Material ausgearbeitet werden.

3. Evaluierung der Kompetenzen von Schülern und Studenten

Zur Erzielung einer größeren praktischen Effizienz könnte sich der Fremdsprachenunterricht in der Europäischen Union auf ein Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Methodik auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien stützen, das eine Evaluierung der Kompetenzen der Schüler und Studenten auf verschiedenen Unterrichtsstufen ermöglicht. Dies würde jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit geben, objektive Überlegungen zur Effizienz seines Fremdsprachenunterrichts und zu dessen Anpassung an die Bedürfnisse in der Gemeinschaft anzustellen, und Hinweise über Verbesserungsmöglichkeiten liefern.

II. Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Ländern der Europäischen Union

- Im Verlauf der Pflichtschulzeit sollte die Unterrichtung von zwei lebenden Fremdsprachen, und zwar für jede Sprache in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, gewährleistet werden. Dieser Unterricht unterscheidet sich von der reinen Einführung in eine Fremdsprache und zielt darauf ab, genau umgrenzte Sprachkompetenzen zu vermitteln. Es obliegt jedem Mitgliedstaat, Art und Niveau dieser Sprachkompetenzen sowie geeignete Formen für ihre Anerkennung festzulegen.
- Das Unterrichtsangebot in Sprachen, die nach Auffassung der Mitgliedstaaten weniger verbreitet sind und weniger unterrichtet werden, muß soweit irgend möglich verstärkt und diversifiziert werden.
- In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei dieser Diversifizierung stellen, müssen alle Ressourcen genutzt werden, die das offene Lernen und der Fernunterricht sowie die neuen Technologien bieten. Initiativen zum Ausbau und zur Verbreitung dieser Hilfsmittel werden auf Gemeinschaftsebene besondere Beachtung finden.
- Um den Lehrkräften gleichwertige pädagogische Mittel für die Unterrichtung aller Sprachen der Union zur Verfügung zu stellen, unterstützt die Kommission Maßnahmen, durch die bestehendes pädagogisches und didaktisches Material für die Sprachen, die am häufigsten unterrichtet werden, auf weniger häufig unterrichtete Sprachen übertragen wird.
- Multilaterale Partnerschaften zwischen Schulen bzw. Hochschulen können genutzt werden, um Schüler, Studenten und Lehrkräfte für die Vorteile des Erwerbs diversifizierter Sprachkompetenzen zu sensibilisieren. Für jeweils eine der Sprachen der Partner, insbesondere wenn es sich um eine weniger häufig unterrichtete Sprache handelt, könnten bestimmte Zeiträume für eine Sensibilisierung eingeplant werden.
- Im allgemeinen liefert die akademische Ausbildung selten Situationen für eine effektive Kommunikation. Um die unternommenen Diversifizierungsbemühungen zu untermauern, werden die Lehranstalten daher ermutigt, beim Fremdsprachenunterricht die ihnen zur Verfügung stehenden externen Stützpunkte wie Familien, Partnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen, Erwachsenen- und Berufsbildung sowie Freizeitaktivitäten einzubeziehen.

Die Kommission wird ersucht, alle drei Jahre einen kurzen Bericht über den Verlauf der Aktionen zur Unterstützung der Politik der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union im Fremdsprachenunterricht vorlegen.

10.03.95**Beschluß**
des Bundesrates

Entwurf für eine Entschlieung des Rates zur qualitativen Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europischen Union

Ratsdok. 4073/95

Der Bundesrat hat in seiner 681. Sitzung am 10. Mrz 1995 gem §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrt die Initiative des franzsischen EU-Vorsitzes, das Fremdsprachenlernen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse im EU-Bildungsministerrat zu behandeln. Das Thema eignet sich in besonderer Weise fr die Zusammenarbeit im Rahmen der Europischen Union.
2. Eine Entschlieung des Rates mu allerdings den im EG-Vertrag geregelten Aufgaben und Befugnissen der Gemeinschaft gerecht werden. Der Bundesrat erinnert insbesondere daran, da die untersttzende und ergnzende Ttigkeit der Gemeinschaft die Verantwortung der Mitgliedstaaten fr die Lehrinhalte und die Gestaltung des Bildungssystems strikt beachten mu. Der Text der Entschlieung ist deshalb so zu formulieren, da die dort genannten Manahmen nicht als rechtlich verbindlich verstanden werden knnen.
3. Eine Entschlieung des Rates zum Fremdsprachenunterricht darf nicht den Inhalt der EU-Bildungsprogramme in Frage stellen oder verndern. Die Programme SOKRATES und LEONARDO sind der verbindliche Rahmen fr die Ttigkeit der Gemeinschaft im Bereich der Fremdsprachenfrderung in der allgemeinen und beruflichen Bildung. Neue Frdertatbestnde wie die institutionelle Frderung von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten wren erst nach einer frmlichen nderung der Bildungsprogramme mglich.

4. Der Bundesrat begrüßt das Ziel, möglichst viele Kinder und Jugendliche in allen Mitgliedstaaten in mehreren Fremdsprachen zu unterrichten. Der Bundesrat stellt zugleich fest, daß sich das Fremdsprachenangebot am Bedarf orientieren und den Fähigkeiten auch lernschwächerer Jugendlicher gerecht werden muß.
5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Schülermobilität in Deutschland in nur sehr geringem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert werden kann. Ebenso werden die Gemeinschaftszuschüsse für Sprachaufenthalte nur einer Minderheit von Begünstigten zugute kommen. Die EntschlieÙung darf deshalb keine falschen Erwartungen wecken.
6. Der Bundesrat betont die großen Anstrengungen der Länder, den Fremdsprachenunterricht weiterzuentwickeln. Er verweist auf die gemeinsamen Überlegungen der Länder zu einem Grundkonzept für den Fremdsprachenunterricht.
7. Der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie gemeinsame Vorhaben von Fremdsprachenzentren können wesentliche Beiträge zur Verbesserung des Fremdsprachenunterrichts leisten. Der Bundesrat hält es jedoch schon aus Kostengründen nicht für vertretbar, multimediale Zentren als neue Institutionen in allen Mitgliedstaaten einzurichten.
8. Der Bundesrat hält es nicht für erforderlich, die Kommission um einen eigenen Bericht über die Durchführung der EntschlieÙung des Rates zu bitten. Die Kommission sollte sich stattdessen dem Fremdsprachenunterricht im Rahmen ihrer Berichte über die EU-Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO widmen.
9. Der Bundesrat begrüßt, daß die Bundesregierung gemäß § 6 Abs. 2 EUZBLG rechtzeitig zu Beginn der Beratungen der Vorlage im Rat und im Bildungsausschuß die Verhandlungsführung auf einen Vertreter der Länder übertragen hat.